Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode 06. 05. 2008

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch Artikel 3 des Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes wurde das Heimkehrerentschädigungsgesetz erlassen. Gesetzlich vorgesehener Termin für dessen Inkrafttreten ist gemäß Artikel 5 Satz 2 des Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes der 1. Januar 2009. Angesichts des hohen Alters des begünstigten Personenkreises wird dieser Termin der persönlichen Situation der Antragsberechtigten nicht gerecht.

B. Lösung

Der Termin für das Inkrafttreten des Heimkehrerentschädigungsgesetzes wird vom 1. Januar 2009 auf den 1. Juli 2008 vorgezogen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bund entsteht im Haushaltsjahr 2008 ein außerplanmäßiger Mittelbedarf in Höhe der für die Leistungsgewährung nach dem Heimkehrerentschädigungsgesetz erforderlichen Zweckmittel von voraussichtlich 15,8 Mio. Euro. Der Mittelbedarf im Haushaltsjahr 2009 reduziert sich entsprechend auf noch rund 1 Mio. Euro.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Ergebnis der Bürokratiekostenmessung

Durch die frühere Inkraftsetzung des Heimkehrerentschädigungsgesetzes entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes

In Artikel 5 Satz 2 des Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2830) wird die Angabe "1. Januar 2009" durch die Angabe "1. Juli 2008" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Gesetzlich vorgesehener Termin für das Inkrafttreten des Heimkehrerentschädigungsgesetzes ist der 1. Januar 2009.

Aus sozialen Erwägungen wird der Termin für das Inkrafttreten des Heimkehrerentschädigungsgesetzes vom 1. Januar 2009 auf den 1. Juli 2008 vorgezogen. Angesichts des hohen Alters des begünstigten Personenkreises soll den Betroffenen ein weiteres Zuwarten nicht zugemutet werden.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 13 des Grundgesetzes (die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen).

III. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorzeitige Inkraftsetzung des Gesetzes wird zu einem außerplanmäßigen Mittelbedarf im Haushaltsjahr 2008 führen. Wie hoch dieser Bedarf sein wird, ist abhängig von den zu erwartenden Gesamtkosten auf Grund dieses Gesetzes sowie der Anzahl der Anträge, die das Bundesverwaltungsamt in den sechs Monaten von Juli bis Dezember 2008 voraussichtlich bearbeiten kann.

Die Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten auf Grund dieses Gesetzes ist abhängig von der Anzahl der Leistungsberechtigten. Leistungsberechtigt sind ehemalige Kriegsgefangene und Geltungskriegsgefangene, d. h. Zivilinternierte und Zivilverschleppte, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegsereignissen ein den Kriegsgefangenen vergleichbares Schicksal erlitten haben.

Es existieren keine speziellen Statistiken über noch lebende ehemalige Kriegsgefangene und Geltungskriegsgefangene auf dem Territorium der neuen Bundesländer sowie Berlin (Ost). Deshalb liegen nur Schätzgrößen vor.

Die Zahl der noch lebenden ehemaligen Kriegsgefangenen wird auf der Grundlage noch vorhandener Daten aus der Bevölkerungsstatistik für die ehemalige DDR und spezieller Untersuchungen zu den deutschen Menschenverlusten im Zweiten Weltkrieg auf circa 12 200 Personen geschätzt. Die Anzahl der möglichen leistungsberechtigten ehemaligen Zivilinternierten und Verschleppten wird auf der Grundlage

des Anteils entsprechender Personen, die in der Vergangenheit bei der Heimkehrerstiftung Anträge auf Unterstützungsleistungen gestellt haben, auf circa 3 800 Personen geschätzt. Damit liegt die geschätzte Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Heimkehrerentschädigungsgesetz insgesamt bei circa 16 000 Personen. Hiervon gehören nach Einschätzung der ehemaligen Heimkehrerstiftung circa 20 Prozent den Entlassungsjahrgängen 1947 und 1948 (500 Euro), 50 Prozent den Entlassungsjahrgängen 1949 und 1950 (1 000 Euro) und 30 Prozent den Entlassungsjahrgängen ab 1951 (1 500 Euro) an, so dass das Gesamtvolumen der Einmalzahlungen bei 16,8 Mio. Euro läge.

Das Bundesverwaltungsamt geht davon aus, dass im Zeitraum Juli bis Dezember 2008 alle entscheidungsrelevanten Anträge bearbeitet werden können. Mit Ablauf des Jahres 2009 wird der Abschluss der Maßnahme erwartet. Damit werden im Haushaltsjahr 2008 voraussichtlich 15,8 Mio. Euro benötigt.

IV. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, für soziale Sicherungssysteme oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Bürokratiekostenmessung

Durch das frühere Inkrafttreten entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

VI. Gender Mainstreaming

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Es liegt auch keine mittelbare geschlechterspezifische Benachteiligung vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Termin für das Inkrafttreten des Heimkehrerentschädigungsgesetzes wird vom 1. Januar 2009 auf den 1. Juli 2008 vorverlegt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

